

Hinweise zum Vergaberecht:

Die folgenden Hinweise richten sich an Zuwendungsempfänger/innen und sollen einen kurzen Überblick über die anzuwendenden Vergabevorschriften sowie zuwendungsrechtliche Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen geben. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Verpflichtung zur Beachtung von Vergaberecht

Zuwendungsempfänger/innen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid und die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-K) in unterschiedlichem Umfang zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verpflichtet.

Kommunale Zuwendungsempfänger/innen, deren Förderung die ANBest-K zugrunde liegen, haben gemäß Nr. 3 der ANBest-K bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die vergaberechtlichen Vorschriften in der geltenden Fassung zu beachten, d. h. oberhalb der EU-Schwellenwerte das sog. Kartellvergaberecht [GWB, VgV, 2. Abschnitt VOB/A und SektVO (europaweite Verfahren)] und unterhalb der EU-Schwellenwerte die landesrechtlichen Vergabevorschriften [VGSH, UVgO, SHVgVO, 1. Abschnitt VOB/A entspr. (nationale Verfahren)].

Bei Auftragsvergaben, die auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein können und folglich Binnenmarktrelevanz haben, gelten über die landesvergaberechtlichen Vorschriften hinaus die Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zuwendungsempfänger, deren Förderung die ANBest-P zugrunde liegen, haben grundsätzlich gemäß Nr. 3.1 der ANBest-P Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei Zuwendungsbeträgen von mehr als 100.000 Euro wird den Zuwendungsempfängern ergänzend vorgegeben, grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren, um ein Mindestmaß an wettbewerblichen Auftragsvergaben sicherzustellen. Die Förderrichtlinien können ggf. weitere Erleichterungen zulassen. Sofern sie zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 GWB sind, besteht über die Vorgaben von Nr. 3.1 ANBest-P hinausgehend die Pflicht zur Anwendung auch der übrigen Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens sowie im Fall von Binnenmarktrelevanz der Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (s. o.)

2. Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und damit die Erfüllung der Auflage des Zuwendungsbescheides werden im Rahmen der Projektabwicklung geprüft.

Dafür sind mit der jeweiligen Mittelanforderung die dem Erstattungsantrag als Anlage 2 beigefügte Auftragsliste („Formblatt Auftragsliste“) vollständig ausgefüllt sowie die für den jeweiligen Mittelabruf relevanten Vergabeunterlagen einzureichen. Eine Auflistung der einzureichenden Vergabeunterlagen sowie Hinweise zum Inhalt eines Vergabevermerks sind der **Anlage „Einzureichende Vergabeunterlagen“** zu entnehmen. In diesem

Zusammenhang sei insbesondere auf die Pflicht zur Dokumentation des Vergabeverfahrens hingewiesen.

3. zuwendungsrechtliche Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Stellt sich bei der Prüfung der eingereichten Vergabeunterlagen heraus, dass der Zuwendungsempfänger gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen hat, liegt ein Auflagenverstoß vor, der zum (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG SH berechtigt.

Die IB.SH orientiert sich bei der Ausübung des Widerrufsermessens unabhängig von der Herkunft der Fördermittel an den Erwägungen der EU-Kommission in den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der EU-Kommission vom 14.05.2019, C(2019) 3452 - Anhang). Die Leitlinien sind im Internet unter der Adresse https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/strukturfoerderung/allgemein/leitlinien_der_eu-kommission_fuer_finanzkorrekturen_bei_vergaberechtsverstoessen.pdf abrufbar.

Beispielhaft sei auf folgende Vergabeverstöße und die in den o. g. Leitlinien vorgesehenen Korrektursätze bzgl. der zu dem fehlerhaft vergebenen Auftrag geltend gemachten Ausgaben hingewiesen:

- Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht (bis zu 100%)
- künstliche Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (bis zu 100%)
- Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang von Angeboten oder Teilnahmeanträgen (bis zu 25%)
- fehlende Angabe der Eignungskriterien in Auftragsbekanntmachung und/ oder Zuschlagskriterien in Auftragsbekanntmachung oder Verdingungsunterlagen (bis zu 25%)
- unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (bis zu 25%)
- mangelnde Transparenz (bis zu 25%)
- unzulässige Verhandlungsgespräche (bis zu 25%)
- Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis (bis zu 100%)

Dies sind nur einige der in den o. g. Leitlinien aufgeführten Arten von Unregelmäßigkeiten (für nähere Einzelheiten vgl. Abschnitt 2 der Leitlinien). Andere Vergabeverstöße werden analog zu den dort aufgeführten Tatbeständen behandelt.

Nützliche Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Vergabe von Aufträgen enthält z. B. der von der EU-Kommission am 29.10.2015 veröffentlichte „Praktische Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden“. Der Leitfaden ist im Internet unter der Adresse https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/strukturfoerderung/allgemein/leitfaden_d_eu-kom_fuer_auftragsvergaben_bei_esi-projekten.pdf abrufbar.